

Württemberg: in Gemeinden 6 Mal pr. Woche: mehr als 3 Mal: seltener:			
von 10.000 u.			
mehr Einw. 8000 fl. 6000 fl. 3000 fl.			
5000 u. mehr Einw. 7000 „ 4000 „ 2000 „			
unter 5000 „ 5000 „ 2000 „ 1000 „			

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß die k. Verordnung höhere Ansätze gewählt hat, als beinahe alle übrigen Gesetzgebungen, daß sie sich von den Minimalzägen selbst des Bundesbeschlusses sehr fern hält, während doch die kleineren Verhältnisse Württembergs, namentlich der Durchschnitt der Wohlhabenheitsverhältnisse erheischt hätten, die möglichst niederen Säze zu wählen. Unmöglich kann man z. B. die Verhältnisse Stuttgarts so hoch sehen, wie die von Berlin, Köln, Wien etc., und doch steht gerade für die täglich erscheinenden Blätter die Verordnung die höchsten Maße des Bundesbeschlusses an. Die Erschwerung der Herausgabe von Zeitungen, welche durch die hohen Säze der Caution erzeugt wird, die Erschwerung der Concurrenz mit den durch eine niedrigere Caution begünstigten Blättern der Nachbarstaaten, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wir dürfen wohl voraussehen, daß unter den von Stellung einer Caution befreiten „amtlich herausgegebenen Blättern“ solche gemischte Blätter, die einen amtlichen und nichtamtlichen Theil haben, wie der Staatsanzeiger, nicht begriffen sind. Auch solche Blätter können leicht, z. B. für Privatbeleidigungen, haften müssen; die Gleichheit vor dem Gesetze erheischt es, daß sie keine Vergünstigungen genießen. In Preußen sind cautionsfrei blos solche amtliche Blätter, welche von den k. Behörden herausgegeben werden.

Die Auflage der Cautionspflicht an bisher freie Blätter, „wenn wegen in solchen Schriften enthaltener Verbrechen oder Vergehen eine Strafe erkannt wird,“ ist in so fern zu streng, als wenigstens blos auf Privatklage hin abzurügende Vergehen ausgenommen sein sollten.

#### Zu §. 19

Ist es uns auffallend, daß bei hinterlegten württ. Staatspapieren der Kurzwert und nicht der Nominalwert gelten soll. Bei der Höhe der Cautionen können wir nicht begreifen, warum auch durch diese Bestimmung, welche überdies für den Staatscredit nichts Schmeichelshaftes festsetzt, die Cautionen nochmals erhöht werden sollen. Auch ist nicht abzusehen, warum die Zeitungscaptionen härter behandelt werden sollen, als die Dienstcautionen der Staatsbeamten, für welche sämtliche württ. Staatsobligationen ohne Rücksicht auf den Zinsfuß im Nominalwerthe angenommen werden. Die hannovr. Presverordnung sagt für die Zeitungscaptionen ausdrücklich: „strengere Grundsätze wie bei den Dienstcautionen der Angestellten sind nicht in Anwendung zu bringen.“

Hann. Ber. 15. Jan. 1855 Art. 14.

#### Zu §. 24.

Bei Veränderungen in der Person des verantwortlichen Redakteurs wird doch wohl die bloße Anzeige von Aufstellung eines Stellvertreters einstweilen genügen, um das Forterscheinen des Blattes zu gestatten. Wollte man verlangen, daß vorher alle die Formlichkeiten des §. 23 erfüllt werden, ehe der Stellvertreter über neue Redakteur anerkannt wird, so würde bei einem Todesfall oder bei eintretender Untersuchung oder Haft das Forterscheinen des Blattes gehindert, was sicher nicht beabsichtigt sein kann.

Hierach sollte auch §. 26 deutlicher gefaßt sein.

#### Zu §. 29.

Wischen dem württ. Gesetz vom 26. Aug. 1849 und dem §. 14 Abs. 3 des Bundesbeschlusses, welcher nach §. 29 der Verordn. „in Verbindung mit jenem“ zur Anwendung kommen soll, bestehen Widersprüche. Jenes läßt auch Privatbeleidigungen zu und gestattet einen Termin von 3 Tagen zum Abdruck; der Bundesbeschluß spricht blos von „amtlichen oder ähnlich beglaubigten Berichtigungen oder Widerlegungen“ und verlangt Abdruck in einer der beiden nächsten Nummern. Was soll nun gelten?

#### Zu §. 30.

Gegen die hier aufgestellten Verjährungsfristen glauben wir uns mit vollem Rechte aussprechen zu dürfen. Es handelt sich hier von Übertritten bloßer polizeilicher, formaler Vorschriften, welche zu übersehen im Orte der Geschäfte selbst dem Sorgsamsten begegnen kann. Es handelt sich hier, wenigstens in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht um böse Absicht, sondern höchstens um Fahrlässigkeit. Gleichwohl soll nach den deshalb citirten Art. 105 und 106 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 2. Oct. 1839 die Untersuchungsverjährung erst mit dem Ablauf von 2 und die Strafverjährung mit dem Ablauf von 3 Jahren eintreten. Das sind viel zu lange Fristen! Das preußische Gesetz

bestimmt in §. 49: „Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgeesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, insofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in 6 Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat.“ Ganz übereinstimmend lautet §. 27 des badischen Gesetzes, welches ebenfalls 6 Monate und blos bei Schriften, auf welchen Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Drucker nicht genannt sind, die Frist von einem Jahre feststellt. Ebenso das bairische Gesetz, nach welchem die Strafbarkeit der Presverbrechen und Presvergehen in 6 Monaten, die der Preszpolizeiübertritten sogar schon nach 3 Monaten verjährt ist. Bair. Presges. Art. 5. 49.

Nach diesen Gesetzen ist somit nicht blos die Verjährungsfrist eine viel kürzere, sondern auch die Verjährung eine viel weitgreifendere. Beides, so scheint uns, ist der ephemeren Art der Presse und der Presvergehen viel mehr angemessen. Wir bitten, auf gleiche Bestimmungen für Württemberg hinzuwirken.

Stuttgart, den 18. Februar 1856.

#### Cherbitzgk ic.

Allgaier & Siegle, xylogr. Anstalt. — W. Bach, Buchhandlung. — W. G. Baisch. — Ad. Becker's Verlag. — Chr. Beiser'sche Buchh. und Buchdruckerei. — Rud. Besser. — Blum & Vogel, Buchdruckerei. — Rud. Chelius. — R. Dann's Verlagsbuchhandlung. — G. Dertinger. — Druckerei des Beobachters, J. Wachendorf. — Carl Dusling, Lithograph. — Carl Ebner. — Ebner'sche Kunst- und Musikhandlung. — Ebner & Seubert. — Engelhorn & Hochdanz. — pp. Carl Erhard. — Chr. Decker, Buchhandlung und Buchdruckerei. — Franch'sche Verlagsbuchhandlung. — Fritz'sche Buchdruckerei. (Hartwig.) — U. Gatterricht. — W. Geißler. — H. C. Germer, Lithogr. u. Steindr.-Inhaber. — Karl Göpel. — G. Greiner. — K. Hofbuchdruckerei zu Guttenberg. — p. Halder & Cronberger, J. Kaiser. — Eduard Hallberger, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei. — Hallberger'sche Verlagsbuchhandlung. — G. Hauber, Buchdruckereibesitzer, Verleger d. Stuttg. Anzeiger und Stuttg. Unterhaltungsbl. — Fr. Henne. — K. F. Hering & Co. — G. Hetschel, Lithograph. — Hoffmann'sche Buchdruckerei. — Hoffmann'sche Verlagsbuchhandlung. — L. Kienzler, Buchdrucker. — Franz Köhler's Buchhandlung. — Heinrich Köhler. — Kreis & Hoffmann. — Adolph Krabbe. — J. Kreuzer. — G. Küstner. — B. Levi. — R. Levi. — S. G. Liesching. — A. Liesching & Co. — H. Lindemann. — F. Matzé. — J. B. Wegeler'sche Buchhandlung u. Buchdruckerei. — Friedr. Müller, Verleger d. Stuttg. Tagbl. — Karl Müller, Buchhändler u. Buchdrucker. — Müller & Wdh, Verlagsbuchhandlung. — Allg. Musikhandlung. — W. Nägele, Buchdruckerei-Inhaber. — Paul Neff. — J. Niederbühl, Kupferdrucker. — A. Dettinger, Buchhandlung. — J. A. Pflanz, Herausgeber d. Sonntagsfreude f. d. Christl. Jugend. — P. W. Quack. — Redaction der „Südb. Buchhändlerzeitung.“ — Redaction, Verlag und Druckerei des Schwäbischen Merkurs. — Rieger'sche Verlagsbuchh. u. Buchdruckerei. — J. Rommelsbacher, Buchhändler. — G. Rümelin'sche Buchdruckerei. — Andr. Schaufele. — J. Scheible. — Fr. Schepperle. — Schmidt & Spring, Verlagsbuchhandlung. — Julius Schnorr. — Schreiber & Schill. — A. Schuler, Kupferdrucker. — Fr. G. Schulz, Besitzer: Conft. Schulz. — G. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandl. u. Buchdruckerei. — G. A. Sonnewald'sche Buchhandlung. — J. G. Sprandel'sche Buchdruckerei. — Chr. Stähle, Stein-drucker. — Ferd. Steinkopf. — J. F. Steinkopf, Buchhandlung und Buchdruckerei. — G. Stockle, Stein-druckerei. — K. Thienemann. — J. Ullrich. — Verlag d. Erheiterungen: Blas. Müller. — Verlag der Frauenzeitung. — J. S. Wölker. — J. Wachendorf. — L. Weißer, Lithograph. — G. Wochner, Redakteur der Stuttgarter Schnellpost. — Chr. Zimmer, Stein-druckerei-Inhaber. — G. A. Zumsteeg.

#### Zur Frage über den Zeitungsnachdruck.\*

Indem die hohe Bundesversammlung auf die Vorstellung einer Anzahl der namhaftesten deutschen Zeitungsbüroen um Schutz gegen den Nachdruck telegraphischer Originalbepreschen den

\*) Allg. Ztg.